

RS Vwgh 1998/3/30 97/16/0522

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1998

Index

16/01 Medien

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §2 Z2;

GGG 1984 TP13 litb Z1 Anm4;

MedienG §14 Abs3;

Rechtssatz

Mit Anm 4 zu TP 13 lit b Z 1 GGG wird die Berufungsanmeldung der Berufungsausführung gebührenmäßig gleichgestellt; ob die Berufung ausgeführt oder zurückgezogen wird, ist ebensowenig von Belang wie die Frage, ob die Berufungsanmeldung schriftlich oder mündlich erfolgt. Ungeachtet der Verwendung des Begriffes "Eingabengebühr" in der TP 13 ergibt sich aus der Anm 4 unzweifelhaft, daß die - schriftliche wie mündliche - Berufungsanmeldung jedenfalls zu vergebühren ist. Im Fall einer mündlichen Berufungsanmeldung entsteht die Gebührenpflicht gem § 2 Z 2 GGG mit dem Beginn der Niederschrift, welcher Vorgang durch die zitierte Gesetzesstelle der Überreichung einer Eingabe ausdrücklich gleichgestellt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160522.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at